Mitteilung 007

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1665

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0223/PL

Mitteilung seitens der Kommission über allgemeine Informationen zur obengenannten Notifizierung.

General information - Informations générales - Allgemeine Informationen - Обща информация - Všeobecné informace - Generelle oplysninger - Γενικές πληροφορίες - Informaciones generales - Üldteave - Yleisiä tietoja - Opće informacije - Általános információ - Informazioni generali - Bendroji informacija - Vispārīga informācija - Tagħrif ġenerali - Algemene inlichtingen - Informacja ogólna - Informações gerais - Informații generale - Všeobecné informácie - Splošne informacije - Allmänna upplysningar - Eolas Ginearálta

MSG: 20261665.DE

1. MSG 007 IND 2026 0223 PL DE 06-08-2026 24-06-2026 COM COMMUNICAT 06-08-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2026/0223/PL - S00S - Gesundheit, medizinische Geräte

5.

6. Am 5. Mai 2026 notifizierten die polnischen Behörden der Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“). Dieser notifizierte Entwurf sieht ein Verbot des Inverkehrbringens von elektronischen Einwegzigaretten vor.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die polnischen Behörden auch ihren Entwurf für ein Gesetz zum Verbot des Inverkehrbringens von elektronischen Einwegzigaretten mit Nikotin gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU (im Folgenden „EU-Tabakrichtlinie“) notifizierten, wo vorgesehen ist, dass die Mitgliedsstaaten auch eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen verbieten können, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt ist.“

Laut Artikel 24 Absatz 3 der EU-Tabakrichtlinie „[hat die] Kommission nach Eingang einer Mitteilung nach diesem Absatz sechs Monate Zeit, um die nationalen Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Schutzes der menschlichen Gesundheit, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.“

In diesem Zusammenhang teilt die Kommission den polnischen Behörden mit, dass sie sich in Bezug auf Einweg-E-Zigaretten, die Nikotin enthalten, erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Meldeverfahrens nach der Tabakrichtlinie erneut an die polnischen Behörden wenden wird.

****

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu